



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Herr [REDACTED]

per E-Mail an:
[REDACTED]

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON
TEL +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615
E-MAIL buero-iiib6@bmwi.bund.de
AZ 32200/007#023

DATUM Berlin, 9. Dezember 2021

BETREFF Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)
HIER Bescheid nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)
BEZUG Ihr Antrag vom 25.03.2021

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Antrag vom 25.03.2021 beantragten Sie sämtliche vorliegende Gutachten, wissenschaftliche Stellungnahmen und sonstige Dokumente aus denen „diese angebliche Systemrelevanz“ hervorgehen soll. Dabei beziehen Sie sich darauf, dass der Tagebau Garzweiler per Gesetz als "energiepolitisch" systemrelevant eingestuft worden sei.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

1. Gemäß § 3 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz (UIG) haben Sie einen Anspruch auf die begehrten Informationen, soweit es sich dabei nicht um interne Mitteilungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG handelt.

Wir verstehen Ihren Antrag dahingehend, dass Sie sich mit Ihrem Begehren auf § 48 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes beziehen, durch welchen die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung für den Tagebau Garzweiler II in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers/Garzweiler II vom 5. Juli 2016 festgestellt wird.

Somit handelt es sich bei den von Ihnen begehrten Informationen um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG.

Umweltinformationen sind alle Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung dieser Maßnahmen oder Tätigkeiten verwendet werden. Der Begriff der Umweltinformation ist weit auszulegen (BVerwG NVwZ 2017, 1775 (1780) Rn. 54; BeckOK InfoMedienR/Karg, 31. Ed. 1.2.2021, UIG § 2 Rn. 66).

Die begehrten Informationen zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II beziehen sich auf einen Tagebau. Gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 3 b UIG sind Umweltinformationen Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile im Sinne der § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG auswirken oder wahrscheinlich auswirken. Umweltbestandteile im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 sind unter anderem Boden und Luft. Der Betrieb eines Tagebaus wirkt sich jedenfalls auf den Umweltbestandteil Boden aus, da die in den oberen Erdschichten liegende Braunkohle abgebaut wird. Gleichzeitig dient der Betrieb des Tagebaus der Rohstoffgewinnung von Braunkohle um diese in Braunkohlkraftwerken zur Erzeugung elektrischer Energie einzusetzen. Durch die Erzeugung elektrischer Energie aus Braunkohle entstehen CO₂-

Emissionen, sodass der Tagebau auch Auswirkungen auf den Umweltbestandteil Luft hat.

Die diesem Bescheid beigelegten Anlagen enthalten die Unterlagen, auf die Sie gemäß § 3 UIG einen Anspruch haben. Dies umfasst drei Gutachten, die sich mit der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II befassen. Diese wurden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie von Dritten zur Verfügung gestellt. Beide Gutachten wurden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Kohleverstromungsbeendigungsgesetz mit herangezogen.

2. Im Übrigen besteht der Anspruch wegen § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG nicht.

Der Antrag auf Herausgabe von Informationen, die über die aufgrund von Ziffer 1 herausgegebenen Dokumente hinausgehen, ist nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG abzulehnen, da es sich dabei um interne Mitteilungen handelt und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe dieser internen Mitteilungen nicht überwiegt.

Interne Mitteilungen sind Dokumente, die innerhalb einer informationspflichtigen Stelle vorliegen und die den Binnenbereich einer Behörde nicht verlassen (BVerwG, Urt. v. 2. 8.2012 – 7 C 7/12, Rn. 35; EuGH, Urteil vom 20.01.2021, C-619/19, Rn. 53). Die ersuchten internen Informationen betreffen den schutzwürdigen Kern der behördeninternen Entscheidungsfindung und haben – soweit sie vorliegen – seit ihrer Entstehung den Binnenbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nicht verlassen und hätten auch nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen.

Es liegt kein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Bekanntmachung dieser internen Mitteilungen vor. Ein Überwiegen des öffentlichen Interesses kann nur dann festgestellt werden, wenn mit dem Antrag ein Interesse verfolgt wird, das über das allgemeine, bereits durch das UIG materialisierte Veröffentlichungsinteresse hinausgeht (BeckOK InfoMedienR/Karg, 32. Ed., UIG § 8 Rn. 6). Da bereits gemäß den Ausführungen unter Ziffer 1 Gutachten zur Verfügung gestellt werden und weitere der Öffentlichkeit zugängliche Gutachten existieren, die auf die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II Bezug nehmen, wird dem allgemeinen, im UIG materialisierten Veröffentlichungsinteresse ausreichend Rechnung getragen. Es

sind mithin keine Anhaltspunkte für ein Überwiegen des öffentlichen Interesses ersichtlich.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 UIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

